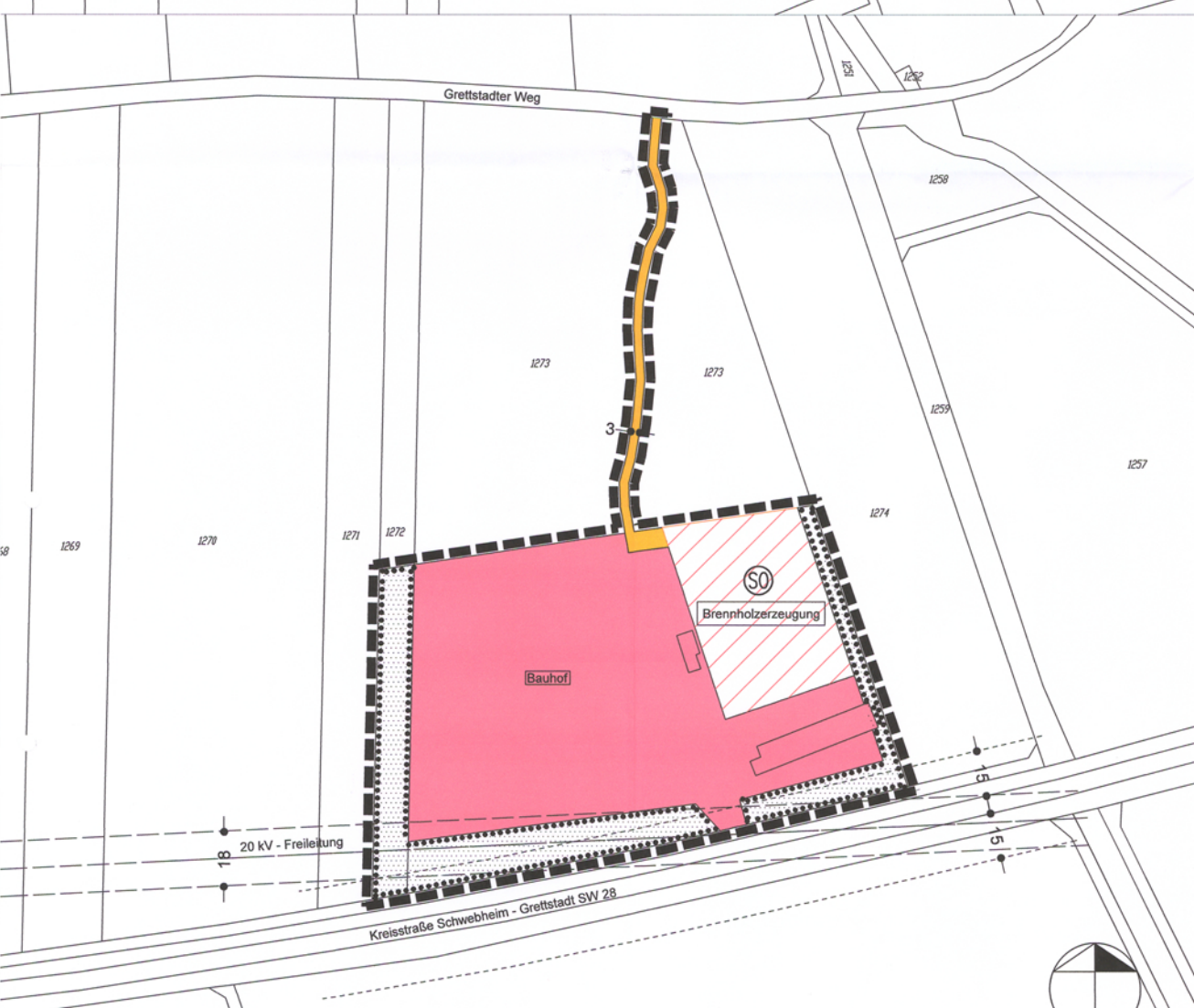


Aufhebungsplan



Änderungsplan

ZEICHENERKLÄRUNG

A Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Änderungs- bzw. Aufhebungs-Bebauungsplans
- Sondergebiet - Brennholzerzeugung, sh. Textziffer A1a
- Fläche für Gemeinbedarf - Bauhof, sh. Textziffer A1b
- öffentliche Grünfläche - Randeingrünung
- Hecken-, Gehölzpflanzung - Erhaltungsgebot gem. §9 Abs. 1 Ziff. 25b BauGB
- anbaufreie Zone
- oberirdische Versorgungsleitung - Strom mit Schutzzone
- private Straßenverkehrsfläche

B Hinweise

- z. B. 1273 Grundstücksgrenzen vorhanden
- Flurnummer bestehendes Gebäude - Bestandsschutz

TEXTTEIL

A Planungs- und baurechtliche Festsetzungen

- A1 Art der baulichen Nutzung**
- a Im Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Brennholzerzeugung“ ist das Lagern und die Verarbeitung von Holz zu Brennholz (Scheitholz, keine Hackschnitzel oder Holzpellets) zulässig. Die Verarbeitung darf nur werktags zwischen 8 und 18 Uhr mit mobilen Geräten erfolgen. Die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art ist unzulässig.
- b Auf den Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bauhof“ ist das vorüber gehende Lagern von Materialien (Baustoffe, Boden und sonstigen natürlichen Materialien, etc.) die für eine spätere Welterverwendung bestimmt sind, sowie die Durchführung von Feuerwehübungen o. Ä. zulässig. Die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art – mit Ausnahme der unter Textziffer A2a genannten Anlagen - ist unzulässig. Vorhandene bauliche Anlagen deren Abbruch nicht geplant ist haben Bestandsschutz.
- c Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 weder tags (6.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emissionskontingent L_{eq} in dB	
	Tag (6.00 Uhr - 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 Uhr - 6.00 Uhr)
SO	68	50

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.
Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und ggf. Vorlage eines schalltechnischen Nachweises abzustimmen.

- A2 Wetterschutz, Abdeckungen**
- a Die obere Abdeckung von Lagergütern und die Errichtung eines Wetterschutzes für Maschinen sind zulässig, jedoch keine Einhausungen. Die Abdeckung hat mit gedeckt farbigen Materialien zu erfolgen. Kunststoffplanen jeglicher Art sind unzulässig.
- A3 Einfriedungen**
- a Sockel für Einfriedungen sind unzulässig.
- A4 Grünordnung**
- a Die mit einem Erhaltungsgebot belegten Gehölzbestände sind fachgerecht und dauerhaft zu pflegen. Der Einsatz von Bioziden und Dünger ist nicht zulässig. Der Wurzelbereich der Pflanzungen darf nicht überbaut werden. Gehölzausfälle sind gleichwertig nachzupflanzen.
- A5 nicht überbaute Flächen**
- a Innerhalb der als Sondergebiet festgesetzten Flächen ist eine Oberflächenbefestigung (Pflaster, Asphalt, etc.), unzulässig. Davon ausgenommen sind Flächen auf denen Abwässer anfallen, die einer geordneten Abwasserreinigung zugeführt werden müssen. Die anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswässer sind zu versickern.

C Hinweise

- 1 Auftretende Funde von Bodennäherungen sind - gem. den gesetzlichen Bestimmungen - unverzüglich dem Landesamt für Denkmalfpflege, Außenstelle Bamberg oder der Unteren Denkmalbehörde am Landratsamt Schweinfurt zu melden und die aufgefundenen Gegenstände sowie den Fundort unverändert zu belassen.
- 2 Die Zufahrt zu dem Sondergebiet für die Brennholzerzeugung bzw. der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Bauhof“ darf nur über die auf den Grettstadter Weg einmündende private Verkehrsfläche erfolgen.

VERFAHRENSVERMERKE

- A Die Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 04.09.2016 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am 19.08.2016 bekannt gemacht.
- B Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom 24.11.2016 bis 21.01.2017 öffentlich ausgelegt.
Schwabheim, den 29.01.2017
- C Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 11.01.2017 gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.
Schwabheim, den 29.01.2017

Gemeinde Schwabheim

Bürgermeister
Dr. Volker Karb
1. Bürgermeister

Gemeinde Schwabheim

Bürgermeister
Dr. Volker Karb
1. Bürgermeister

Gemeinde Schwabheim

Bürgermeister
Dr. Volker Karb
1. Bürgermeister

- D Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ist am 12.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Schwabheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. (§10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)
- Schwabheim, den 15.01.2017

GEMEINDE SCHWABHEIM

1. ÄNDERUNG MIT TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 18 „KREUZWEG“
M.: 1:1.000

14. Jan. 2016, 29. Sept. 2016, 12. Jan. 2017